

## Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2024

### I.

#### **Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2024**

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2024 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

#### **Vorbemerkung**

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach **gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen** wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in ihren Haushalten.

Die Prognose der kommunalen Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum ab 2021 ist von bisher nicht bekannter Unsicherheit geprägt. Die in den Orientierungsdaten ausgewiesenen Ergebnisse orientieren sich an den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2020, die vor dem Hintergrund eines dramatischen Wirtschaftseinbruchs in Folge der Corona-Pandemie stattfand. Dabei waren weder der Umfang noch die Dauer des Einbruchs halbwegs verlässlich abschätzbar, so dass die der Steuerschätzung zu Grunde liegenden Wirtschaftsprognosen und damit auch die Steuerschätzung selbst mit extremer Unsicherheit behaftet sind. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden ist besprochen, dass die notwendigen Gespräche über die Verwendung der Mittel nach § 2 Abs. 1 Zi. 2 des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes so rechtzeitig im Herbst dieses Jahres beendet sind, dass sie noch in die Haushaltsgesetzgebung 2021 einfließen können. Dann wird zu entscheiden sein, ob im Spätherbst neue Planungsdaten unter Einbeziehung sowohl der Ergebnisse der Interimssteuerschätzung als auch der Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden herausgegeben werden. Die wirtschaftliche Entwicklung und mithin die Einnahme- und Ausgabesituation ist nicht sicher vorhersehbar, daher wird auf die Haushaltssituation der Kommunen durch die jeweilige Aufsicht individuell und flexibel eingegangen werden.

Der aktuellen Steuerschätzung liegt wie üblich die Wirtschaftsprognose auf Basis der

Projektion des BMWI zugrunde. Den Einschätzungen des Bundes zufolge wird das BIP des laufenden Jahres aufgrund der Corona-Pandemie real um - 6,3 % sinken, wodurch der Wert des Frühjahresgutachten in Höhe von - 4,2% deutlich unterschritten wird. Die in- und ausländische Nachfrage ist stark rückläufig, was auch in Deutschland aufgrund der stark exportabhängigen Industrie zu einer historischen Rezession führt. Darüber hinaus leiden auch die konsumnahen Dienstleistungsunternehmen unter den zeitweiligen Shutdown-Maßnahmen. Laut Prognose wird in 2021 mit einer recht deutlichen Erholung der Wirtschaft gerechnet. Demnach wird im Zuge eines Aufholprozesses ein Zuwachs in Höhe von + 5,2 % erwartet, was den Einbruch zumindest teilweise kompensiert.

Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2020 bis 2024 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage.

Das Hessische Ministerium der Finanzen wird nach Vorliegen der für den kommunalen Finanzausgleich relevanten Daten (insbesondere nach Verabschiedung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes für 2021 durch die Landesregierung) für jede Gemeinde die Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen für das Ausgleichsjahr 2021 schnellstmöglich, voraussichtlich im Oktober dieses Jahres, bekannt geben. Auch diese Daten werden noch auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung erstellt werden.

Wie die nachstehende Übersicht zeigt, bleiben in den nächsten Jahren die Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage konstant. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuer- und Heimatumlage genauer berechnen.

**Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für  
die Gewerbesteuerumlage bzw. Heimatumlage**

Jahr	Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage - § 6 Abs. 3 GFRG -		Heimatumlage	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder		
2020	14,5	20,5	21,75	56,75
2021	14,5	20,5	21,75	56,75
2022	14,5	20,5	21,75	56,75
2023	14,5	20,5	21,75	56,75
2024	14,5	20,5	21,75	56,75

Der Familienleistungsausgleich wurde ab 2020 wegen der Neuordnung der Bundesländer-Finanzbeziehungen und der Reform des Finanzausgleichs auf eine neue Grundlage gestellt. Die Gemeinden erhalten deshalb in 2020 einen Festbetrag von 246 Mio. Euro (= überrollter Wert des Jahres 2019). Damit hat der außerordentliche Rückgang des gesamtdeutschen Umsatzsteueraufkommens im Zuge der Corona-Pandemie (-9,1 % lt. Steuerschätzung Mai 2020) keine negativen Auswirkungen für den Familienleistungsausgleich der hessischen Kommunen in 2020. Nach geltender Rechtslage wachsen die Kompensationsleistungen des Familienleistungsausgleichs hingegen mit der Zuwachsrate des gesamtdeutschen Umsatzsteueraufkommens, die wegen der Verwerfungen in der Corona-Krise und auf Grund von Sondereffekten im Jahr 2021 einen unverhältnismäßig hohen Wert von +18 % aufweist.

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsdaten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.  
- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
<b>A. <u>Steuereinnahmen</u></b>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag <sup>1)</sup>	+7 1/2	+5 1/2	+5 1/2	+5 1/2
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich <sup>2)</sup>	+18	- 1/2	+3 1/2	+3 1/2
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz <sup>3) 4)</sup>	+8 1/2	-14 1/2	+2	+2 1/2
3. Gewerbesteuer (brutto) <sup>5)</sup>	+23 1/2	+2	+3 1/2	+3 1/2
4. Grundsteuer A	+0	+0	+0	+0
5. Grundsteuer B	+1	+1	+1	+1
<b>B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u></b>				
1. KFA-Ausgleichsvolumen <sup>6)</sup>	-1	+2 1/2	+5	+3 1/2
2. Umlagegrundlagen <sup>7)</sup>				
<b>C. <u>Ausgaben</u></b>				
1. Gewerbesteuerumlagen <sup>8)</sup>	+23 1/2	+2 1/2	+3 1/2	+3 1/2
2. Heimatumlage <sup>9)</sup>	+23 1/2	+2 1/2	+3 1/2	+3 1/2

1) Istwert 2019 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2020: 3.762,1 Mio. Euro 3.516,3 Mio. Euro

2) Istwert 2019 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2020: 246,0 Mio. Euro 246,0 Mio. Euro

*Nach der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs wird in 2020 das Niveau des Jahres 2019 fortgeschrieben. Danach soll es gemäß § 62 HFAG mit der Zuwachsrate des gesamtdeutschen Umsatzsteueraufkommens fortgeschrieben werden. Wegen des Wirtschaftseinbruchs in 2020 in Folge der Corona-Pandemie und auf Grund von Sondereffekten kommt es vorläufig zu einer unverhältnismäßig starken Steigerung der Umsatzsteuer in 2021.*

3) Istwert 2019 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2020 : 695,9 Mio. Euro 689,0 Mio. Euro

4) *Nach dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 wurde der USt-Festbetrag der Gemeinden für das Jahr 2020 um 1.364 Mio. Euro und für 2021 um 1.275 Mio. Euro angehoben. Nach jetzigem Rechtsstand sinkt dieser Festbetrag ab 2022 wieder auf 2,4 Mrd. Euro. Eine Neufestsetzung dieses Festbetrags wird aber in Abhängigkeit von der Entwicklung der Asylbewerberzahlen erfolgen.*

5) Istwert 2019 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2020  
(ohne Kompensationsmittel von Bund und Land) 5.450,1 Mio. Euro 4.101,0 Mio. Euro

Die außerordentlich hohe Steigerungsrate in 2021 muss vor dem Hintergrund des Einbruchs wegen der Corona-Krise in 2020 von - 25 % gesehen werden

6) *Die Schätzungen für die Entwicklung des KFA-Ausgleichsvolumens basieren auf der Mai-Steuerschätzung 2020 und können sich im Zuge der diesjährigen September-Steuerschätzung sowie im Ergebnis der sich daran anschließenden Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden verändern. Abrechnungswerte nach § 11 HFAG sind in den Jahren 2022-2024 nicht berücksichtigt.*

7) *Die gemeindescharfen Umlagegrundlagen (Kreis- sowie Verbandsumlagen) für das Ausgleichsjahr 2021 werden den Kommunen im Zuge der Veröffentlichung der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2021 voraussichtlich im Oktober 2020 durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Eine Prognose der Umlagegrundlagen für die Jahre 2022-2024 ist aufgrund der bedarfsorientierten Berechnungssystematik des KFA nicht möglich. Die Umlagegrundlagen können daher lediglich jeweils für das dem aktuellen Ausgleichsjahr folgende Jahr ermittelt werden.*

8) Istwert 2019 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2020: 851,2 Mio. Euro 352,0 Mio. Euro

Nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz entfiel ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage.

9) Einführung der Heimatumlage in 2020.

## II.

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2021**

#### **1. Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen**

Im Haushaltsjahr 2019 konnten die hessischen Kommunen die Konsolidierung ihrer Haushaltswirtschaft deutlich intensivieren. So wurden die kommunalen Haushalte im Jahresergebnis bis auf wenige Ausnahmen nicht nur ausgeglichen, sondern die Städte und Gemeinden haben saldiert ca. 400 Mio. € an Überschüssen im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftet. Die 21 hessischen Kreise konnten jahresbezogen allesamt ihre Haushalte ausgleichen und erzielten über 300 Mio. € an Überschüssen im ordentlichen Ergebnis.

Zusammen mit den Ergebnissen der Vorjahre verfügten zu Beginn des Jahres 2020 die hessischen Kommunen daher über ordentliche Rücklagen in Höhe von über 4 Mrd. Euro sowie außerordentliche Rücklagen in Höhe von über 1 Mrd. Euro. An liquiden Mitteln standen zum 1.1.2020 ca. 3 Mrd. Euro zur Verfügung.

Seit Frühjahr 2020 erzeugt die Corona-Pandemie vielfältige negative Auswirkungen auf das gesamtstaatliche Wirtschaftsgeschehen. Diese beeinträchtigen die Haushaltswirtschaft der hessischen Kommunen unterschiedlich stark. Insbesondere bei den Erträgen des Ergebnishaushaltes (namentlich bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) und den damit korrespondierenden Einzahlungen sind längerfristig deutliche Ausfälle zu erwarten. Das Hessische Finanzministerium erwartet für das Jahr 2020 Einnahmeverluste für die hessischen Kommunen von 1,29 Mrd. €. Bund und Land kompensieren mit Pauschalzahlungen die erwarteten Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer 2020 mit 1,213 Mrd. €.

Für das kommende Haushaltsjahr 2021 rechnet das Hessische Finanzministerium mit Steuermindereinnahmen der hessischen Kommunen in Höhe von 840 Mio. €. Mit dem „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ beabsichtigt der Bund eine dauerhaft höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 SGB II. Für die hessischen Kommunen bedeutet dies bereits für das kommende Haushaltsjahr eine zusätzliche Entlastung von etwa 270 Mio. Euro. Das Land stellt mit dem „Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz“ Mittel in Höhe von bis zu 2,5 Mrd. Euro bis 2023

zur Verfügung, um den pandemiebedingten Belastungen der Kommunen einschließlich Steuerausfällen Rechnung zu tragen. Über die Verwendung der Mittel finden derzeit Gespräche der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden statt, wobei davon auszugehen ist, dass die kommunalen Haushalte des Jahres 2021 bereits von diesen Unterstützungsleistungen profitieren werden.

## **2. Haushaltsaufstellungsverfahren**

Im Hinblick auf den unter **Ziffer I** dargestellten Zeitablauf und dem Umstand, dass einige für die Haushaltsaufstellung bedeutende Parameter (Verwendung der Mittel des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes, Anpassung der Planungsdaten an die Ergebnisse der Interimssteuerschätzung, Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen 2021 nach dem Haushaltsgesetz des Landes) voraussichtlich erst später im Haushaltsjahr vorliegen werden, wird ein Abweichen von der Soll-Vorschrift des § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO gerechtfertigt sein.

## **3. Haushaltsausgleich im Jahr 2021; Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde und Heranziehung der außerordentlichen Rücklage**

### **a) Haushaltsausgleich im Jahr 2021**

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen die hessischen Kommunen vor die Herausforderung, die auf der Grundlage bisheriger mittelfristiger Finanzplanung entstandenen Erwartungen an die Einnahme- und Ausgabemöglichkeiten der nächsten Jahre anzupassen. Im Gegensatz zur Finanzkrise der Jahre 2008 ff. helfen deutliche Unterstützungsleistungen des Bundes (Kompensation Gewerbesteuer, erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung) und des Landes (2,5 Mrd. Euro aus dem Gute-Zukunft-SicherungsG) bei der Bewältigung dieser schwierigen Aufgabe. Auch der zwischenzeitlich erreichte gute Rücklagenbestand sichert die Fähigkeit zum gesetzlichen Haushaltsausgleich (§ 92 Abs. 4 HGO) für viele hessische Kommunen ab. Die nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes erforderliche Mindestausstattung der hessischen Kommunen ist bei der Dotierung des kommenden Kommunalen Finanzausgleiches weiterhin gewahrt.

Einer zeitlich befristeten Abkehr von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich

für alle hessischen Kommunen unabhängig von der konkreten Haushaltslage bedarf es daher nicht. Eine solche Regelung scheidet auch schon deswegen aus, weil sich nach den bisherigen Erfahrungen die wirtschaftlichen Effekte der Pandemie (insbes. auf die Gewerbesteuerzahlungen) unterschiedlich auf die Kommunen auswirken. Diese Heterogenität verlangt nach einer individuellen Betrachtung.

Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass vermehrt hessische Städte und Gemeinden von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abweichen müssen. Bei der Genehmigung dieser unausgeglichene Haushalte werden die pandemiebedingten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung der jeweiligen Kommune, die vorhandenen Konsolidierungspotenziale, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften, angemessen berücksichtigt.

**b) Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde**

In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich gem. § 97a Nr. 1 i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO im Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt auch unter Einbeziehung von Rücklagen (bzw. vorhandener ungebundener Liquidität) nicht erreicht wird, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

**c) Heranziehung außerordentliche Rücklage**

Einer Anregung der kommunalen Spitzenverbände folgend, können für die Haushaltsjahre 2020-2022 diejenigen Kommunen, die gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO einen Fehlbedarf oder gem. § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis darstellen, den Fehlbedarf und den Fehlbetrag wahlweise mit Rücklagen ausgleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2020 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gem. § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden. Entsprechende Anpassungen der GemHVO werden erfolgen.

#### **4. Haushaltssicherungskonzept**

Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht. Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden.

In allen anderen Fällen des § 92a Abs. 1 HGO ist § 92a Abs. 2 HGO dahingehend anzuwenden, dass verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen auf Grund der bestehenden Planungsunsicherheiten für das Haushaltsjahr 2021 nicht erforderlich sind. Weiterhin notwendig ist aber eine der volatilen Lage angepasste substantiierte Angabe nach § 92a Abs. 2 S. 2 HGO, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

#### **5. Liquiditätspuffer; Liquiditätsnachweis**

##### **a) Liquiditätspuffer**

Aufgrund der im Zuge des HESSENKASSE-Gesetz eingeführten Verpflichtung (§ 106 Abs. 1 Satz 2 HGO) zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und der Vermeidung von Liquiditätskrediten einen Liquiditätspuffer zu bilden, konnten die hessischen Kommunen zwischenzeitlich einen Gesamtbestand in Höhe von ca. 430 Mio. Euro aufbauen. Im Hinblick auf die pandemiebedingten Einnahmeausfälle erscheint es gerechtfertigt, dieses Potenzial für den Haushaltsausgleich zu nutzen. Es erfolgt daher keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht mehr vollständig vorhalten können.

##### **b) Liquiditätsnachweis**



**aa)** Alle Kommunen haben weiterhin folgende Berichte über Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität spätestens bis zum 31.01.2021 vorzulegen:

- Zu § 105 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung zu berichten. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31.12. des Vorjahres nicht zurückgeführt werden konnten. Hierbei ist auch eine vorläufige Finanzrechnung vorzulegen.
- Zu § 106 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der liquiden Mittel (**ohne Differenzierung hinsichtlich einer Zweckbindung**) zum 31.12. des Vorjahres zu berichten.
- längerfristig angelegte Geldvermögen

**bb)** Alle Kommunen haben ferner folgende Angaben bis zum 30. April 2021 vorzulegen:

- das vorläufige Rechnungsergebnis
- Zu § 106 HGO:  
Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12. des Vorjahres zu berichten (z. B. übertragene Haushaltsermächtigungen/ Rückstellungen, (siehe dazu auch die Definition zu ungebundener Liquidität unter Ziffer 4).  
Dabei ist anzugeben:
  - verbleibende Liquidität
  - Bestand der Liquiditätsreserve

Die Berichte sind der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

## **6. Doppelhaushalte 2020/2021**

Die Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vom 30.03.2020 bestimmen in Nr. 4 lit. b.,

dass eine Genehmigung des Haushaltsjahres 2021 ausscheidet, wenn die Haushaltssatzungen Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre (d. h. 2020/2021) trifft. Alle Kommunen, die von dieser Regelung betroffen sind, sind nicht verpflichtet, eine Nachtragssatzung gem. § 98 HGO zu erstellen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist zu einem Zeitpunkt anzupassen, an dem sich die Entwicklungen absehen lassen. Die Satzung 2021 ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Anpassungsbeschluss vorzulegen. Die zuvor genannten Bestimmungen des Finanzplanungserlasses 2021 i. V. m. den Anforderungen des § 97a HGO werden hinsichtlich des Anpassungsbeschlusses geprüft. § 143 HGO gilt entsprechend. Sofern sich im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres 2021 Anwendungsbereiche für einen Nachtrag gem. § 98 Abs. 2 HGO ergeben, sind diese Kommunen zur Erstellung einer Nachtragssatzung im Rahmen einer uneingeschränkten Anwendung des § 98 HGO verpflichtet.

## **7. Kreisumlage**

Die finanzielle Situation der hessischen Kreise ist überwiegend stabil. Sie konnten in den letzten Jahren Überschüsse und Rücklagen von über 1 Mrd. Euro erwirtschaften. Auch unter Einbeziehung eines höheren Bedarfes im öffentlichen Gesundheitswesen bei der Pandemiebekämpfung bleibt die Finanzierung der Kreise im Haushaltsjahr 2021 – im Gegensatz zu den Städten und Gemeinden – systembedingt von Einnahmeverlusten weitgehend verschont. Die zwischenzeitlich gesetzlich erfolgte höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung gem. § 46 SGB II verhilft den Kreisen zu einer zusätzlichen substanziellen finanziellen Entlastung. Diese Ausgangslage verschafft vielen Kreisen die Möglichkeit, die bestehenden Hebesätze der Kreisumlagen anzupassen und ihre kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 2 Abs.1 Satz 2 HKO).

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 FAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, **soweit** die Leistungen nach dem FAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet.

Die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO verpflichten deshalb die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf – unter Einbeziehung bestehender Rücklagen und Überschüsse – nachvollziehbar herzuleiten. Vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch die Corona-Pandemie

ist die Bedarfssituation der umlageverpflichteten Gemeinden mit deren gesetzlicher Verpflichtung zum Haushaltsausgleich zu ermitteln und sorgfältig zu bewerten.

## **8. Kommunales Beratungszentrum – Partner der Kommunen**

Allen hessischen Kommunen steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie ist es sinnvoll, die Konsolidierung des Haushalts von einer unabhängigen Institution überprüfen zu lassen. Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen, um Konsolidierungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen, die u.a. zur Senkung von Kreis- und Schulumlagen genutzt werden können.

Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit übernimmt die operative Beratungstätigkeit mit einer vertieften Analyse des Haushaltes, einzelner Produktbereiche sowie einer vergleichenden Haushaltsanalyse. Durch Beteiligung der Kommunalabteilung des HMdIS und des HMdF können alle relevanten Fragen zur Haushaltskonsolidierung erörtert werden.

## **9. Buchungshinweise für Gewerbesteuerkompensationszahlungen**

Die Gewerbesteuerkompensationszahlungen sind in der Ergebnis-/Finanzrechnung unter der Position "Erträge/Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen" unter Verwendung der Hauptkonten "541 - Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse" und "816 - Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen" zu buchen. In der Finanzstatistik sind die Gewerbesteuerkompensationszahlungen dem Konto „6131 - Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land" zuzuordnen.

## **10. Finanzstatusbericht**

Für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2021 wurde das Muster zum Finanzstatusbericht überarbeitet und ist in der aktualisierten Form den Haushaltsplänen beizufügen. Der Finanzstatusbericht 2021 ist unter der Internetadresse <https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/downloads> verfügbar.

## **11. Geltungsdauer und Aufhebung des Corona-Erlasses**

Die Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vom 30.03.2020 gelten für die

Haushaltssatzungen 2020 bis zum 31.12.2020 fort. Dadurch entfällt für die Kommunen die Notwendigkeit, Nachtragshaushalte für 2020 – auch nicht für Liquiditätskredite – aufzustellen. Für den Fall, dass neue Investitionen geplant oder neue Kredite veranschlagt und genehmigt werden müssen, gilt die Corona-bedingte Ausnahme nicht und es ist nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen ein Nachtrag erforderlich. Ferner bleiben die Kommunen für das Haushaltsjahr 2020 von der Verpflichtung befreit, Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen.

Für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2021 und die Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2021 gelten ausschließlich die Vorschriften dieses Erlasses.

Wiesbaden, den 01.10.2020

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

– IV 2-15i04-01-20/001 –